

Gemeinde Mainhausen, Donnerstag, 21. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung am 22.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

wird im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **13.764.530,-- EUR**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **15.829.316,-- EUR**

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **12.000,-- EUR**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **0,-- EUR**

mit einem Fehlbedarf von **2.052.786,-- EUR**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - **914.286,-- EUR**
und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **2.088.400,-- EUR**

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **1.017.750,-- EUR**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **0,-- EUR**

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **900.000,-- EUR**

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von **743.636,-- EUR**

festgesetzt

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2011 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **380.500,-- Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.918.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 260 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 310 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 114 g Abs. 1 HGO, sind stets der Gemeindevertretung vorzulegen.

Mainhausen, den 23.03.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Ruth D i s s e r
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.04.2011 bis zum 02.05.2011 bei den Verwaltungsstellen im Rathaus, Ortsteil Zellhausen, Rheinstraße 3, Zimmer Nr. 2 und im Rathaus von Mainflingen, Humboldtstraße 46-48, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Mainhausen, den 15.04.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

D i s s e r

Bürgermeisterin